

Verjährung von Altansprüchen nicht immer am 31.12.2004

Schadenersatzansprüche wegen Beratungsverschuldens oder ungerechtfertigter Bereicherung bei Nichtigkeit des Darlehensvertrages verjährten nach altem Schuldrecht erst nach dreißig Jahren. Durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene Schuldrechtsreform wurden diese Fristen drastisch auf zehn Jahre seit Entstehung der Ansprüche verkürzt. Diese Zehnjahresfrist hat allerdings erst ab dem 01.01.2002 zu laufen begonnen.

Soweit der Kunde/Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste, verkürzt sich diese Frist noch einmal auf drei Jahre ab Jahresende der Kenntniserlangung. Aus diesem Grunde verjährten bekannte sog. Altansprüche regelmäßig am 31.12.2004.

Der XI Bankensenat des Bundesgerichtshofs hat nun mit Urteil vom 23.01.2007 klargestellt, dass auch diese kenntnisabhängige Dreijahresfrist nur dann anzuwenden ist, wenn der Kunde nach dem 01.01.2002 die entsprechende Kenntnis erlangt hat oder er grob fahrlässig den Anspruch und die Person des Schuldners übersehen hat.

Sind dem Kunden/Anleger daher anspruchsbegründenden Umstände aus einer Investition vor dem 01.01.2002 erst später bekannt geworden, läuft die Dreijahresfrist erst ab Ultimo des jeweiligen „Kenntnisjahres“. Dies gilt beispielsweise für verschwiegene Kick-Back-Zahlungen oder Pflichtverletzungen persönlicher Berater, auch Steuerberater, die kollusiv mit Anlageberatern zusammengearbeitet haben.

Solche Alt-Ansprüche können noch bis zum 31.12.2011 geltend gemacht werden.

Dabei weist der BGH ausdrücklich darauf hin, dass ein mögliches Wissen eines Treuhänders oder einer Vertrauensperson dem Kunden dann nicht zugerechnet wird, wenn das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Treuhänder nichtig ist. Dies kann der Fall sein aufgrund eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz, aber auch bei verheimlichten Kick-Back-Zahlungen, aus denen sich die Sittenwidrigkeit des Treuhand- oder Beratungsvertrages ergeben kann.

Insgesamt eine begrüßenswerte Entscheidung.